

66

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 127 - Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2023

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt, in Metzkausen, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt,

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch den Teich südlich des Pettenbrucher Baches und durch das Grundstück der Hofanlage Krüls,               |
| im Osten  | durch den Wirtschaftsweg Bülthausen,   |
| im Süden  | durch eine ca. 110 m südlich des Verbindungsweges zu Hoferneuhaus verlaufende Linie bis zur Hasseler Straße, |
| im Westen | durch die Hasseler Straße und das Grundstück des Heinrich-Heine-Gymnasiums.                                  |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 2. Etage, Zimmer N 218, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 127 – Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung- gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 11.12.2023

gez.

Sandra Pietschmann

Die Bürgermeisterin

